



Satzung des Tennis-Club Griesheim e.V. (TCG)

(Geänderte Fassung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.01.85)
(Geänderte Fassung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.11.92)
(Geänderte Fassung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.11.06)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Griesheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Offenburg.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Ausübung von Leibesübungen, insbesondere des Tennissports sowie die Schaffung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Gewinne aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner aufgaben erhält der Verein seine Mittel durch:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spielgelder von Nichtmitgliedern (Gastgebühren)
 - d) Spenden und sonstige Einnahmen
 - e) Beiträge von passiven Mitgliedern
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spielgelder, Beiträge der passiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt. Eine beabsichtigte Beschlußfassung muß in der Tagesordnung angekündigt werden.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das volle Kalenderjahr zu entrichten, auch dann, wenn der Beitritt oder das Ausscheiden während des Jahres erfolgt. Der Beitrag ist bis spätestens 1. April des laufenden Jahres, bez. vier Wochen nach der Zulassung des Beitrittes zu entrichten.
4. Der Verein ist berechtigt, Kredite und Darlehen im Rahmen der Vereinsverhältnisse aufzunehmen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann binnen zweier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch hat der erweiterte Vorstand zu entscheiden. Die Eröffnung erfolgt persönlich oder durch Brief mit Zustellnachweis. Die Frist beginnt spätestens mit der persönlichen Mitteilung oder der Aushändigung des Briefes zu laufen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die schriftliche Austrittserklärung. Diese kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie muß spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres dem Verein gegenüber erklärt werden.
 - b) durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann binnen zweier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch hat der erweiterte Vorstand zu entscheiden. Die Eröffnung erfolgt persönlich oder durch Brief mit Zustellnachweis. Die Frist beginnt spätestens mit der persönlichen Mitteilung oder der Aushändigung des Briefes zu laufen.
 - c) durch Tod
5. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluß nur aus folgenden Gründen beschließen:
 - a) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen
 - b) Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder dauernde Verstöße gegen Ordnungsvorschriften des Vereins bzw. des Vorstandes
 - c) unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten
6. Verdiente Mitglieder können durch Beschluß des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze und sonstigen Einrichtungen des Vereins während der festgesetzten Zeit zu benutzen. Die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Platzordnung ist zu beachten.
2. Die Mitglieder sind zu einem ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtung verpflichtet. Eine sportliche Einstellung aller Mitglieder, auch gegenüber Anfängern, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
3. Diese Satzung wird von den Mitgliedern als verbindlich anerkannt.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ausübung des Sportes oder sonst auf den Sportanlagen entstehen. Gäste sind von jeweiligen Gastgeber zu unterrichten. Bei Unterlassung haftet das entsprechende Mitglied dem Verein für eventuelle ihm hierdurch entstehenden Schäden.
5. Jedes männliche Mitglied ab Vollendung des 15. Lebensjahres verpflichtet sich, pro Kalenderjahr 10 Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Wird dieser Arbeitsdienst nicht erbracht, verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung von € 5,00 pro Stunde an den Verein. Dieser Betrag wird bei Saisonende fällig und wird per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

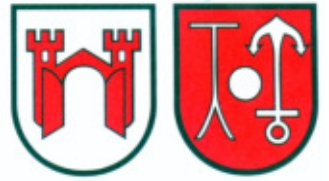
1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf eingeladen, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. In diesem Fall hat sie innerhalb eines Monats durchgeführt zu werden., ansonsten mindestens einmal im Jahr und zwar in den letzten 5 Monaten des Jahres. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Griesheim oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer unterschrieben.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen

müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Jahresmitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

1. Der TC Griesheim e.V. wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Diesem obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) mindestens 6 Beisitzern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entweder geheim oder durch Akklamation.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Die Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden ist erforderlich.
8. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand zusammen so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden den Ausschlag.



§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine entsprechende Absicht muß in der Tagesordnung angekündigt werden. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Liquidator.

§ 12 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Offenburg, Ortsverwaltung Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Offenburg, den 23.11.2006

R. Assion

1. Vors.

J. Kaufmann

2. Vors.